

Satzung Toleranz-Tunnel e.V.

Alle im Text befindlichen Funktionsbezeichnungen verstehen sich gender- und geschlechtsneutral.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2. Zweck des Vereins	2
3. Erwerb der Mitgliedschaft	3
4. Beendigung der Mitgliedschaft	4
5. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	5
6. Finanzierung und Mittelverwendung	6
7. Strukturen des Vereins	6
8. Vorstand	7
9. Aufgaben des Vorstands	7
10. Bestellung des Vorstands	8
11. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	9
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
13. Einberufung der Mitgliederversammlung	10
14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
15. Geschäftsführung, Auftragsvergabe und Vergütung von Tätigkeiten	12
16. Beiräte	13
17. Prüfung der Wirtschaftsführung	14
18. Kassenprüfung und Kassenbericht	15
19. Satzungsänderungen aufgrund von behördlichem oder gerichtlichem Verlangen sowie Vorgehen bei der Auflösung des Vereins	15
20. Haftungsbeschränkung	16
21. Salvatorische Klausel	16

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Toleranz-Tunnel e.V.
- (2) Der Vereinssitz ist Detmold. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo zur Registernummer 1700 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Toleranz-Tunnel e.V. mit Sitz in Detmold verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Vereinszweck ist
 - a) die Förderung von Respekt und Toleranz als gedeihlichem Umgang mit gesellschaftlichen Unterschieden, im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und weiteren geltenden Rechtsnormen,
 - b) die Förderung von Menschlichkeit, Völkerverständigung und Menschenrechten;
 - c) die Förderung von einem toleranten und respektvollen Umgang mit Geschlechterverhältnissen sowie der Gleichberechtigung von Menschen unabhängig von ihrer Ethnie, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung und Identität;
 - d) die Förderung von demokratischen Handlungsperspektiven, insbesondere Prävention, Deradikalisierung und Vorgehen gegen jeden Extremismus.
 - e) diesen Zielen entsprechend setzt sich der Verein ein für die
 - (i) Förderung der Wissenschaft und Forschung
 - (ii) Förderung der Jugendhilfe
 - (iii) Förderung von Kunst und Kultur
 - (iv) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

- (v) Förderung des Andenkens an Verfolgte,
- (vi) Förderung der Verständigung zwischen den Religionen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Maßnahmen, die Vorurteilsstrukturen und Intoleranz entgegenwirken und ein gedeihliches Miteinander der Menschen fördern;
- b) Information und Aufklärung über die Verbreitung und Ursachen von Diskriminierung, Intoleranz, Respektlosigkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bis hin zu Genoziden durch die Durchführung von Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren und der Zurverfügungstellung von digitalen und realen Bildungsangeboten;
- c) Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Erreichung der unter (2) genannten Ziele.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie für die Ziele des Vereins eintreten.

(3) Mitglieder des Vereins sind Gründungsmitglieder sowie weitere aufgenommene natürliche und juristische Personen. Bei Letzteren muss das für sie handelnde Organ seine Vertretungsbefugnis nachweisen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Voraussetzung für die Gewährung der Mitgliedschaft ist, dass diese Satzung anerkannt und die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt werden und keinerlei Handlungen unternommen

werden, die mit den Zielen des Vereins unvereinbar sind und alle Angaben im Aufnahmeantrag der Wahrheit entsprechen.

- (5) Es darf nur Mitglied werden, wer zuvor schriftlich versichert, nicht individuell oder in Parteien, Verbänden oder Gruppen zu Zielen aktiv zu sein oder gewesen zu sein, die mit denen des Vereins nicht vereinbar sind. Wenn jemand in der Vergangenheit derartigen Aktivitäten nachging, sich aber glaubhaft und nachhaltig distanziert, sind Ausnahmen möglich, über die der Vorstand entscheidet. In so einem Fall muss der Antragsteller frühere Aktivitäten und Evidenzen für die erfolgte Distanzierung umfassend schriftlich darlegen.
- (6) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins und/oder eines seiner Projekte, ohne ordentliches Mitglied im Verein zu werden. Die Mitgliederversammlung ist von der Aufnahme von Fördermitgliedern spätestens in der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Rechte und Pflichten für ordentliche Mitglieder gelten für Ehrenmitglieder entsprechend, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich regelt. Insbesondere bleiben sie stimmberechtigt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jede Form der Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann von Mitgliedern nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Jedes Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - c) etwaige Aktivitäten gem. §3(3) dieser Satzung verschwiegen oder beschönigt hat oder ihnen als Mitglied nachgeht oder in seinem Antrag auf Aufnahme in den Verein falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- (4) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich mit einer Begründung binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, für die Ziele des Vereins einzutreten.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch die eigene Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die für alle Mitglieder geöffneten Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen, die für alle Mitglieder geöffnet sind, teilzunehmen.

6. Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein deckt seinen Finanzbedarf durch Spenden, Beiträge sowie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 1. Änderungen bedürfen auf Vorschlag des Vorstands der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 2. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder unter bestimmten, in der Beitragsordnung dargestellten Voraussetzungen erlässt, stundet oder ermäßigt.
 3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans.
- (4) Erhält der Verein für bestimmte Zwecke oder Projekte finanzielle oder materielle Förderung von Dritten, so kann der Vorstand diese Mittel auch abweichend vom laufenden Wirtschaftsplan bewirtschaften. Für diese Mittel kann eine gesonderte Rechnungslegung erfolgen. Sie ist spätestens im Jahresabschluss und im darauffolgenden Wirtschaftsplan des Vereins aufzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten alleine wegen ihres Mitgliedsstatus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Strukturen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie ggf. bestellte besondere Vertreter im Sinne des BGB §30 inklusive einer Geschäftsführung.
- (2) Weitere Strukturen sind Beiräte die vom Vorstand ernannt werden können.

8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich durch den Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter – und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet und verantwortet die gesamte Arbeit des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (1) Aktivitäten zur Förderung der Vereinsziele;
- (2) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- (3) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (4) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts;
- (5) Erstellung des Wirtschaftsplans mit Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres und die Planung für die folgenden drei Jahre;
- (6) eine Geschäftsführung zu bestellen und abzurufen (gemäß §15);
- (7) Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle sowie Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter (gemäß §15);
- (8) Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung (gemäß §15);
- (9) Abschluß von Versicherungen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung (gemäß §15);
- (10) Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern gemäß §3 und §4;
- (11) Information der Mitgliederversammlung über
 1. die Aufnahme neuer und den Ausschluss von bestehenden Mitgliedern;

2. die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung oder einer Geschäftsstelle;
3. die Bestellung bzw. Abberufung von Beiräten;
4. die Arbeit der anderen Vereinsorgane, soweit der Vorstand diese überwacht;

10. Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder beeinträchtigte Amtsführung.
- (2) Jeder Vorstandsposten wird durch einen einzelnen Wahlgang besetzt. Eine Blockabstimmung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich. Sollte aufgrund fehlender Kandidaten keine Wahl erfolgen, bleibt der gewählte Vorstand weiter im Amt.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, gelten die Regelungen in §14 Abs. 5.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten regulären Wahl des Vorstandes per Mehrheitsbeschluss in den Vorstand zu wählen.
- (7) Klarstellend wird festgelegt, dass
 1. nur Vereinsmitglieder und zugleich nur natürliche Personen in den Vorstand gewählt werden können;
 2. Vereinsmitglieder auch in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden können;

3. Wahlen nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie jeweils von den betroffenen Personen angenommen werden.

11. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Die Vorstandssitzungen sind fernmündlich, in Textform oder schriftlich einzuberufen,. Dabei kann auch Konferenzsoftware zum Einsatz kommen, die Daten in die USA überträgt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Tagungen des Vorstandes können persönlich oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in Kombination dieser Methoden abgehalten werden. Der Vorstand darf seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich herbeiführen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Protokollführer soll das Protokoll zeitnah an alle Vorstandsmitglieder versenden. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb von fünf Werktagen nach Versendung kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 1. Reisekosten und notwendige Auslagen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit können auf Grund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
 2. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. §3 Nr. 26a ESTG gewährt werden.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung;
- (2) die Änderung der Beitragsordnung;
- (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §3 sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß §4;
- (4) Wahl der einzelnen Mitglieder und Funktionen des Vorstands gem. §8(1);
- (5) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder aus wichtigem Grund;
- (6) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
- (7) Befreiung des Vorstands von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses; diese Befreiung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden;
- (8) Beschluss über den Wirtschaftsplan mit Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres. Die Planung für die folgenden drei Jahre ist zur Kenntnis zu nehmen;
- (9) Auflösung des Vereins.

13. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal pro Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die aktuell beim Verein hinterlegten Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Anschrift) des Mitglieds versandt wurde.

(2) Bezüglich Tagesordnung gilt:

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mindestens in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Anträge zu Änderungen der Satzung, der Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder zur Auflösung des Vereins können nicht erst während der Sitzung eingebracht werden;
 4. Über andere Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder;
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands ist zugleich Versammlungsleiter. Alternativ kann er einen anderen Teilnehmer der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter vorschlagen. Dieser ist mit einer einfachen Mehrheit von den teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern anzunehmen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder per Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder in Kombination dieser Methoden abgehalten werden. Es muss bei der Abhaltung von Präsenzversammlungen stets auch eine virtuelle oder fernmündliche Teilnahmemöglichkeit für die Vereinsmitglieder gewährleistet sein. Dabei kann auch Konferenzsoftware zum Einsatz kommen, die Daten in die USA überträgt.

14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist oder fernmündlich oder per Videokonferenz teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei der zweiten Mitgliederversammlung gem. Paragraf 14 (2) bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung einer Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 8/10 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes oder Verlangen von mindestens der Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder muss bei Wahlen eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Kann bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist im zweiten Gang gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter freizugeben ist. Erfolgt binnen einer Woche ab dem Tag nach Freigabe des Protokolls kein Widerspruch durch eines oder mehrere Mitglieder, gilt es als genehmigt.

15. Geschäftsführung, Auftragsvergabe und Vergütung von Tätigkeiten

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage
 1. Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben;
 2. Versicherungen für den Verein, seine Organe und Angestellten abschließen;
 3. beschließen, dass bestimmte Tätigkeitsbereiche entgeltlich auf andere Personen übertragen und durch diese eigenverantwortlich ausgeübt werden (z.B. auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung).

- (2) Der Vorstand kann eine entgeltliche Geschäftsführung und/oder Geschäftsstellen mit der Führung bestimmter Aufgabenbereiche im Sinne des §30 BGB beauftragen.
1. Der Vorstand hat das Recht, hierfür nach eigenem Ermessen entsprechende Mietverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse für den Verein einzugehen oder aufzulösen.
 2. Der Vorstand kann diese Beauftragungen aus wichtigem Grund widerrufen.
- (3) Im Verhältnis zur Geschäftsführung und/oder der Geschäftsstelle gelten die jeweiligen Anstellungsverträge.
- (4) Die Geschäftsstelle ist im Rahmen ihrer durch den Vorstand festzulegenden Aufgabenbereiche zentraler Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder und Dritte. Sie führt die ihr übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand und unterstützt organisatorisch die Vereinsorgane. Typische Aufgaben der Geschäftsstelle sind
1. Führung des Schriftverkehrs,
 2. Zuständigkeit für die Postbearbeitung,
 3. Führung und Bearbeitung der Mitgliederkartei,
 4. Einkauf von Büroartikeln,
 5. Beratung von (potenziellen) Neumitgliedern,
 6. Wahrnehmung von Registraturarbeiten.
- (5) Die Geschäftsführung darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied, wohl aber Vereinsmitglied sein.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand.

16. Beiräte

- (1) Der Vorstand hat das Recht, thematische oder projektbezogene Beiräte zu bestellen bzw. abzurufen.
- (2) Beiräte können Mitglieder des Vereins sowie dritte natürliche oder juristische Personen mit fachlichem Bezug und Fähigkeiten sein.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, Ordnungen für Beiräte zu erlassen.
- (4) Beiräten darf vom Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Über die Arbeit und Empfehlungen der Beiräte berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung.

17. Prüfung der Wirtschaftsführung

- (1) Rechnungslegung und Jahresabschluss erfolgen nach den maßgeblichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss.
 - 1. Der Jahresabschluss ist durch die Kassenprüfer oder, wenn der Vorstand dies beschließt, durch einen vom Vorstand zu bestimmenden unabhängigen und hierzu geeigneten Dritten zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).
 - 2. Der Vorstand berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder mündlich an die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Rahmen des Jahresabschlusses ist ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
- (4) Nach Beschluss des Vorstandes kann der Jahresabschluss durch fachkundige Dritte wie einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellt und geprüft werden.
 - 1. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.
 - 2. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet sind.

18. Kassenprüfung und Kassenbericht

- (1) Auf Grundlage des Jahresabschlusses erfolgt einmal jährlich eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre rotierend gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer erhalten Einsicht in alle Verträge, Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (3) Sie tragen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vor, in dem sie die ordnungsgemäße Buchführung bestätigen und etwaige Beanstandungen vermerken und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

19. Satzungsänderungen aufgrund von behördlichem oder gerichtlichem Verlangen sowie Vorgehen bei der Auflösung des Vereins

- (1) Werden von Behörden oder Gerichten Satzungsänderungen verlangt, so sind die Mitglieder vom Vorstand über den neuen vorgeschriebenen Wortlaut der Satzung schriftlich oder in Textform zu informieren. In der nächsten Mitgliederversammlung sind die Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall von dessen steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne eines oder mehrerer in dieser Satzung festgelegten Vereinszwecke. Diese Körperschaft wird von den Liquidatoren ausgewählt.

20. Haftungsbeschränkung

- (1) Vereinsmitglieder, Vorstände und besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.
- (2) Ist streitig, ob ein Vorstand, ein Vereinsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich begangen hat, so trägt der Verein die Beweislast.
- (3) Sind Vorstand, besondere Vertreter oder Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

21. Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle unwirksamer Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieser Satzung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Detmold, den 12.11.2021